

Vermerk:

Art und Umfang von Ge- und Verboten sowie Freistellungen in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung

- Wie differenziert müssen sie sein und wie weit dürfen sie gehen -

§ 26 BNatSchG -Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Beschränkung auf die Zitierung von § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verordnungen?

Das Bestimmtheitsgebot oder auch Gebot der Rechtsklarheit, abgeleitet aus dem Rechtsstaatsgebot nach Art. 20 Abs. 3 GG, fordert eine hinreichende Bestimmtheit, Differenziertheit und Klarheit der gegenständlichen Norm.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind „[...] nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“. Diese näheren Bestimmungen sind gemäß § 19 NAGB-NatSchG in einer Verordnung einzelfallbezogen zu präzisieren.

Eine Beschränkung des Verbotskatalogs des § 3 einer LSG-Verordnung auf die „Eingangformel“ in Form von § 26 Abs. 2 BNatSchG wird den Anforderungen nicht gerecht. Es handelt sich hierbei lediglich um den Auffangtatbestand, der für nicht explizit vom Verbots-, Erlaubnis- oder Freistellungskatalog erfasste Vorhaben und Maßnahmen Anwendung findet. Dieser dient dann der Behörde als Maßstab für die Prüfung auf Zustimmung/Ablehnung einer beantragten oder angezeigten Maßnahme und bei der Ahndung von Verstößen.

Die Regelungen in einer Verordnung sind daher so genau zu fassen, dass der Betroffene die Rechtslage (Inhalt und Grenzen der Gebots- oder Verbotsnormen) erkennen und sein Verhalten daran ausrichten kann. Je intensiver dabei eine Regelung auf die Rechtsposition des von der Verordnung Betroffenen wirkt, desto höher sind die Anforderungen, die an die Bestimmtheit im Einzelnen zu stellen sind.

Durch geeignete Ge- und Verbote, Erlaubnisvorbehalte sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist zudem sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 4 der Vogelschutzrichtlinie/ des Artikel 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird (Verschlechterungs- und Störungsverbot). Nur eine Verordnung, die durch konkrete Maßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand sämtlicher im jeweiligen Natura 2000-Gebiet vorhandenen Schutzgüter sicherstellt und entwickelt, genügt den EU-rechtlichen Anforderungen.

Einer gerichtlichen Überprüfung würde eine Verordnung, welche den Bestimmtheitsgrundsatz verletzt und zudem mit den europarechtlichen Vorgaben nicht im Einklang steht, regelmäßig nicht standhalten.

Sorgfältig durchdachter Verbotskatalog im LSG erforderlich

Anders als im Naturschutzgebiet besteht in Landschaftsschutzgebieten kein „absolutes Veränderungsverbot“. Vielmehr sind nur diejenigen Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebiets konkret verändern oder dem besonderen Schutzzweck tatsächlich zuwiderlaufen, d.h. es handelt sich um „relative“, auf den Schutzzweck bezogene Verbote. Nur die Handlungen sind zu verbieten, die definitiv o.g. Folgen haben (sog. repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt). Im NSG dagegen, können Handlungen verboten werden, die zu einer Verschlechterung führen *könnten*. Demnach dürfen die Verbote in einer LSG-Verordnung nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des konkreten Schutzzwecks erforderlich ist und sind daher besonders sorgfältig und lückenlos aufzustellen. Ist nicht eindeutig, dass eine fragliche Handlung den Gebietscharakter verändern wird bzw. dem Schutzzweck zuwiderläuft oder ist sie generell nicht schädlich, kommt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt in Betracht (sog. präventive Verbote). Die Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Schutzgütern ist dann im Einzelfall zu prüfen.

§ 26 Abs. 2 BNatSchG:

„In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

Veränderung des Gebietscharakters

Eine Veränderung des Gebietscharakters, d.h. seiner Gesamteigenschaften, ist nur bei erheblichen bzw. weiträumig sichtbaren Beeinträchtigungen der Fall. Beispielsweise fallen hierunter Veränderungen der Bodengestalt wie bei Ausgrabungen/Aufschüttungen, die Errichtung baulicher Anlagen, die Änderung der Nutzung oder die Zerschneidung der Landschaft durch Verkehrswege oder Leitungstrassen sowie die Entfernung wichtiger Landschaftselemente. Eine Veränderung des Landschaftscharakters liegt ebenfalls vor, wenn sich der ästhetische Eindruck möglicherweise verbessert (z.B. bei Anlage eines Golfplatzes). Die Veränderung des Gebietscharakters ist daher nur bei besonders einschneidenden Maßnahmen der Fall.

Ausrichtung am besonderen Schutzzweck- Schutzwürdigkeitsgründe

Der zweiten Alternative „oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“ kommt daher eine immense Bedeutung zu. Sie erfordert daher eine vollumfängliche, präzise Festlegung und genaue Beschreibung des besonderen Schutzzweckes mit den dazu gehörigen Erhaltungs- und Entwicklungszielen. Dieser dient als Maßstab für die festzusetzenden Ge- und Verbote, Freistellungen und Erlaubnisvorbehalte sowie als Grundlage für die Prüfung der Auswirkungen von Plänen und Projekten auf das Gebiet (Verträglichkeitsprüfung).

Der Schutzzweck setzt sich aus einem oder mehreren der im § 26 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Schutzziele einer LSG –Verordnung zusammen.

Nr. 1 (Naturhaushalt, Lebensräume/ Lebensstätten: Verbot, den Naturhaushalt zu beeinträchtigen)

Darunter fällt jede nachteilige Veränderung der natürlichen Pflanzen- und Tierwelt, die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen oder die Nutzung der Natur in einer Art und Weise, die durch die Landschaft nicht vorgegeben ist und damit die freie Natur in ihrem Bestand verringert oder ihrer natürlichen Bestimmung entzieht.

Zum Schutz von Lebensstätten/Lebensräumen sind alle Handlungen zu verbieten, die geeignet sind, die Lebensbedingungen der Pflanzen oder Tierarten zu beeinträchtigen. Handelt es sich um ein Natura 2000-Gebiet, so ermöglicht der Lebensstättenchutz nach Abs. 1 eine Umsetzung des europarechtlich gebotenen Schutzniveaus.

Insbesondere kommen daher exemplarisch folgende Ver- und Gebote im jeweiligen Einzelfall in Betracht: Festschreibung bisheriger (extensiver) Nutzungsformen, Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, Verbot der Versiegelung/Überbauung einer Fläche, Befahrens-, Betretens- und Nutzungsverbote, sonstige Störungsverbote.

Nr. 2 (Vielfalt, Eigenart und Schönheit: Verbot, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen/ zu verunstalten)

Es kommt hierbei darauf an, ob durch den Eingriff die ursprüngliche Eigenart der Landschaft in einer dem Schutzzweck widersprechenden Weise verändert wird. Landschaftsbeeinträchtigungen können zahlreiche Ursachen haben wie z.B. Aufforstungen, Auffüllungen, bauliche Anlagen, Einfriedungen, Fischteiche, Freileitungen, Rodungen, Gehölzbeseitigungen oder Straßenbauten.

Insbesondere kommen daher die folgenden Ver- und Gebote zur Umsetzung von Nr. 2 in Betracht: Bodenfruchtbarkeit durch Verbote bestimmter Handlungen oder Gebote zu einer nachhaltigeren Nutzung erhalten/ wiederherstellen, Verbot der Änderung/ Entfernung der die Landschaft prägenden Elemente, Verbot der Errichtung baulicher Anlagen.

Nr. 3 (Erholung)

Hierunter fallen insbesondere Handlungen, die den Naturgenuss beeinträchtigen und damit den Erlebnis- und Erholungswert des Gebietes mindern. Dies kann erfolgen durch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (s. Nr. 2), Verlust oder Veränderung von Naturelementen wie Vogelstimmen, Bachrauschen, Beeinträchtigungen der Wahrnehmung durch Lärm, Gerüche und andere Immissionen.

Der Schutz der Erholung wiegt hierbei gleichwertig mit den Schutzziele des Absatzes 1 Nr. 1 und 2. Auch hier können Eigentumsrechte und Wirtschaftsweisen beschränkt werden, um die Erholung zu gewährleisten. Es handelt sich hierbei um keinen Schutzzweck minderen Ranges.

Insbesondere kommen daher die folgenden Ver- und Gebote zur Umsetzung von Nr. 3 in Betracht: Lärmverbote, Abgrabungsverbote, Verbot der Errichtung von Bauwerken etc.

Übermaßverbot

Bei der Formulierung der Ge- und Verbote ist zudem das in Landschaftsschutzgebieten geltende Übermaßverbot zu berücksichtigen. Das heißt, jedes Verbot ist dahingehend zu prüfen, ob dieses einer allumfassenden Gültigkeit unterliegen muss (ist ggf. nur die Häufigkeit zu regulieren oder gewisse empfindliche Bereiche im LSG von Nutzungen auszuschließen?). Ein repressives Verbot für alle Bootsfahrten in einem Gebiet kann z.B. gegen das Übermaßverbot verstoßen, wenn nicht von vornherein feststeht, dass das Befahren den Charakter verändert oder dem besonderen Schutzzweck generell zuwider läuft.

Aufnahme von Vorgaben aus anderen Rechtsgebieten in die Verordnung

Ob Ge- und Verbote, die bereits in anderen gesetzlichen Vorschriften enthalten sind (z.B. spezielle Regelungen des Wasser-, Wald-, Jagd- oder Fischereirechts), in einer Schutzgebietsverordnung nochmals aufgeführt werden sollen, hängt davon ab, ob dies für die Betroffenen Eigentümer/ Nutzungsberechtigten oder für die Einhaltung von EU-Recht/ Schutz der Arten und Lebensräume von essentieller Bedeutung ist oder aus Klarstellungsgründen für sinnvoll erachtet wird. Zu beachten ist hierbei: Wird das Verbot mit einem Verweis auf die jeweilige speziellere Norm verbunden, so muss bei der Aufhebung oder Änderung dieser Norm, auch die Schutzverordnung entsprechend angepasst werden.

Mehr Kulturlandschaft als Natur

Landschaftsschutzgebiete schützen vorrangig Kulturlandschaften, weniger die „reine“ Natur oder Wildnis.

§ 26 Abs. 2 BNatSchG fordert entsprechend bei der Abfassung der Verbotsbestimmungen die besondere Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG.

Danach ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Eine natur- und landschaftsverträgliche Flächenbewirtschaftung kann daher zum Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft wesentlich beitragen oder Sekundärbiotope entstehen lassen (z.B. ehemaliger Steinbruch, Sandabbau). (Nur) diese Tatsache ist bei der abwägenden Entscheidung über die erforderlichen Verbote besonders zu beachten. Gemeint ist nicht, dass in Landschaftsschutzgebietsverordnungen keine Einschränkungen o.g. Flächenbewirtschaftung erfolgen darf. Anerkannt wird lediglich die Möglichkeit einer Schutzwürdigkeit von Kulturlandschaften.

Erfordert der Schutzzweck die Einschränkung von Bewirtschaftungsarten bzw. der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung im Gebiet nach naturschutzfachlichen Maßgaben, so sind diese auch über die Vorgaben des § 5 Abs. 2 BNatSchG (gute fachliche Praxis) möglich.

Aspekte wie die erstmalige Aufnahme einer Nutzung, der Wechsel einer Nutzungsart oder eine Maßnahme, mit der erst die Voraussetzungen für eine solche Nutzung geschaffen werden, fallen nicht unter die „Privilegierungsklausel“ des § 5 Abs. 1 BNatSchG.

Bei der Formulierung jedes einzelnen Verbotstatbestands ist also zu prüfen, ob sein Inhalt mit den für das jeweilige Gebiet in Frage kommenden Schutzzielen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Naturhaushalt/ Schutz von Lebensstätten, Vielfalt und Schönheit sowie Erholung) gedeckt ist und den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 BNatSchG (Gebietscharakter, besonderer Schutzzweck, Beachtung von § 5 BNatSchG) Rechnung trägt.

Für zukünftige LSG-Verordnungen des Landkreises Nienburg (Weser) gilt es daher, auch aufgrund der Anregungen aus dem Ausschuss am 27.09.2017, die gängigen/ regelmäßig verwendeten Verbote, ggf. auch Erlaubnisvorbehalte, auf ihre Notwendigkeit sowie auf ihre Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck hin und unter dem Aspekt des Übermaßgebots genau zu prüfen. Möglicherweise kann im Einzelfall der Katalog der Schutzbestimmungen eingekürzt werden.

Ein Zurückbleiben hinter den Maßgaben der Vogelschutz- sowie FFH-Richtlinie (absolutes Verschlechterungsverbot) ist nach § 33 BNatSchG unzulässig. Die Bedingungen für die zu schützenden Arten und Lebensraumtypen sind in Schutzgebieten durch entsprechende Reglementierungen so zu gestalten, dass der von der EU für alle Schutzgüter geforderte günstige Erhaltungszustand B erhalten oder zukünftig durch die in den Verordnungen festgelegten Ge- und Verbote entwickelt wird.

Exemplarische Anwendung zuvor genannter Aspekte auf die geplante LSG-Verordnung „Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung“

1. Insbesondere ist es laut dem Verordnungsentwurf verboten, die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

Hierbei handelt es sich um einen häufig verwendeten und damit in der ALNU-Sitzung angesprochenen Regelungsaspekt.

Schutzzweck der Verordnung „Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung“ ist nach § 2 u.a. die Erholung des Menschen. Die Begründung zur Verordnung führt weiter aus, dass neben der Funktion des LSG als Lebensraum für die wertbestimmenden Arten, insbesondere auch dem Aspekt des Naturgenusses, der Ruhe und Ungestörtheit eine besondere Bedeutung zukommt und eine Beruhigung durch das LSG gewährleistet werden soll.

Der Otter als wertbestimmende Art des FFH-Gebietes ist zudem eine scheue und störungsempfindliche Art. Laut den richtungsweisenden Vollzugshinweisen des NLWKN benötigt dieser, um Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Art auszuschließen bzw. zu minimieren, störungs- und nutzungsfreie Zonen sowie eine insgesamt beruhigte Umgebung.

Um die Anforderungen der FFH-Richtlinie und damit die EU-Vorgabe entsprechend in der Verordnung umzusetzen, ist es zwingend erforderlich durch entsprechende Verbote Beeinträchtigungen der Otterpopulation auszuschließen.

Unter das Lärmverbot fällt hierbei nicht die im Zusammenhang mit der forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bearbeitung der Grundstücke anfallenden Geräusche. Diese Tätigkeiten sind in der Verordnung entsprechend freigestellt worden. Eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Interessen und Nutzungen fand daher ebenfalls statt (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet).

Das Lärmverbot in der Verordnung „Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung“ ist somit weder ungeeignet den Schutzzweck zu erreichen, noch ein überflüssiger Aspekt, der nicht in den Verbotskatalog der Verordnung gehört.

2. Des Weiteren ist es verboten zu zelten sowie Wohnwagen o.ä. Fahrzeuge aufzustellen.

Auch hierbei handelt es sich um ein häufig verwendetes und in der ALNU-Sitzung thematisiertes Verbot in Landschaftsschutzgebietsverordnungen.

Schutzgegenstand ist weniger der Charakter des Gebietes; zumindest dann nicht, wenn sich die Aktivitäten im überschaubaren Rahmen bewegen.

Vielmehr dienen die vorzugsweise zum Zelten geeigneten bzw. betroffenen Grünländer im Gebiet den Fledermäusen, wie der Bechsteinfledermaus, als Nahrungshabitat. Das im Gebiet vergleichsweise marginal vorhandene Grünland stellt den größten „Insektenproduzenten“ und damit den Hauptnahrungslieferanten der Fledermäuse dar und ist somit vor Beeinträchtigungen zu schützen und in seiner Funktion zu erhalten.

Die Bedeutung des Grünlandes und dessen Erhalt wird im Schutzzweck sowie in der Begründung zur Verordnung entsprechend hervorgehoben. Konsequenterweise findet sich daher auch in den Freistellungen eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in Form der Grünlandumwandlung wieder.

Häufiger Begleiter von Zeltaktivitäten ist zudem ein über das normale Maß hinausgehender Geräuschpegel, welcher insbesondere den störungsempfindlichen Otter in seinem Lebensraum beeinträchtigt (s. hierzu auch die Ausführungen unter 1.).

Mit einem erhöhten Müllaufkommen ist ebenfalls zu rechnen, was den Erholungswert des Gebietes erheblich mindern würde.

Ebenfalls regelmäßig zum Einsatz kommende Lichtquellen (Taschenlampen, Lagerfeuer), vorzugsweise in der Abenddämmerung und Nacht, führen zu Beeinträchtigungen der im Gebiet zu schützenden Fledermäuse während ihrer Jagdaktivitäten.

Um die Anforderungen der FFH-Richtlinie und damit die EU-Vorgabe entsprechend in der Verordnung umzusetzen, ist es zwingend erforderlich, durch entsprechende Verbote Beeinträchtigungen der Otter- und Fledermauspopulation auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Schutzgüter ist daher nicht nur wahrscheinlich, sondern würde durch entsprechende Zeltaktivitäten eintreten, so dass dieser Aspekt ebenfalls rechtmäßig in den Verbotskatalog aufgenommen wurde.

Aufgrund der in der ALNU-Sitzung angestoßenen Sensibilisierung der Verwaltung wurde allerdings in den Verordnungsentwurf die Möglichkeit aufgenommen, für dieses Verbot Ausnahmen im Einzelfall zulassen zu können. Insbesondere für Einzelfälle, die durch den Antragssteller nachvollziehbar dargelegt, keine Verschlechterung im Sinne des § 33 BNatSchG herbeiführen (Personenzahl, Art der Zeltaktivität, Dauer) und/ oder mit Hilfe von Nebenbestimmungen ihre beeinträchtigende Wirkung verlieren, können Ausnahmen erteilt werden. Hierbei handelt es sich, anders als bei Erteilung einer Erlaubnis, um ein vereinfachtes und schlankes Verwaltungsverfahren.

Deutlich werden bei dieser Regelung die durch die Verwaltung vorgenommene Abwägung der einzelnen Interessen im Schutzgebiet und die Berücksichtigung der ebenfalls im Schutzzweck thematisierten Erholungsfunktion des Gebietes für den Menschen.

Beide hier aufgeführten Verbote aus der geplanten LSG-Verordnung „Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung“ sind Verbote, die bereits in der LSG-Verordnung „Alpeniederung“ von 1969 enthalten sind. Diese wird zukünftig in den Bereichen, die durch die Neuverordnung erfasst werden, abgelöst. Das in nationales Recht in § 33 BNatSchG umgesetzte sog. Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie fordert, Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der zu schützenden Arten führen, zu verhindern. Eine an den EU-Vorgaben/ dem § 33 BNatSchG ausgerichtete Verordnung wie die Verordnung „Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung“ kann damit nicht unter den, nach eingehender Prüfung berechtigterweise enthaltenen, Verboten der Altverordnung „Alpeniederung“ bleiben.

Die Neuverordnung würde ansonsten das Verschlechterungsverbot nicht ausreichend umsetzen und ggf. Normenkontrollklagen von Naturschutzverbänden nach sich ziehen.

3. Des Weiteren ist es laut Verordnung verboten, Abfälle, Müll, Schutt und Ähnliches wegzuwerfen, zu lagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen.

Auch hierbei handelt es sich um eine gängige Formulierung in Landschaftsschutzgebietsverordnungen.

Das Verbot wird zwar den Ansprüchen des § 33 BNatSchG gerecht, die Ahndung solcher Verstöße erfolgt jedoch auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften wie dem Abfall- und Wasserrecht und wird daher unabhängig von dessen expliziter Nennung in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung verfolgt.

Das Verbot konnte daher aus dem Verordnungsentwurf gestrichen werden.

4. Zwei Aspekte konnten außerdem nach eingehender Prüfung aus dem Katalog der Erlaubnisvorbehalte entlassen werden, obwohl sie in der Altverordnung unter den Erlaubnisvorbehalten aufgeführt waren.

Hierbei handelt es sich zum einen um den Erlaubnisvorbehalt Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen.

Diese Einschränkung wurde in der Vergangenheit meist vorsorglich in Verordnungen aufgenommen, spielte aber in der Praxis bisher noch in keinem Fall eine Rolle. Auf Anregung des Ausschusses und aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit (Vereinfachung und Verschlanung der Verordnung) konnte die Verwaltung daher auf die Aufnahme dieses Erlaubnisvorbehaltes verzichten.

Zum anderen wurde in § 4 Abs. 1 Nr. c) der Aspekt der Erlaubnispflicht für die Entnahme von Bodenbestandteilen (Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben) gestrichen. Da die Anlage solcher Gruben regelmäßig nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig ist und zudem Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens auch die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck der Verordnung ist, wurde auf die explizite Nennung unter den Erlaubnisvorbehalten verzichtet.

Aufgrund der eingehenden Prüfung der Verordnungsinhalte wurde zusätzlich im Bereich der Freistellungen eine Regelungslücke geschlossen. § 5 Abs. 2, welcher das Befahren des Gebietes z.B. für Eigentümer und weitere Nutzungsgruppen wie z.B. Angler freistellt, wurde als Gegenpart zum Befahrensverbot von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen, mit aufgenommen.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung“ wurde also insgesamt nochmal einer genauen Prüfung unterzogen und konnte so im Bereich der Verbote und Freistellungen modifiziert und im Katalog der Erlaubnisvorbehalte eingekürzt werden.

Im Auftrag

Müller